

Arbeitsanweisung 09/2008 | II-1203.8.4

Inhalt	Zuständigkeit für die Betreuung erwerbsfähiger Schwerbehinderter, denen Gleichgestellte, Rehabilitanden und Gehörlose innerhalb der RMJ GmbH
Anwendungsbereich	Markt und Integration, Leistung
Gültig ab	25.08.2008
Gültig bis	unbefristet
Nur für den internen Dienstgebrauch	ja
I K S	ja – 3.1.3 (Definition von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten) und 3.1.4. (Prozesse definieren und dokumentieren)
Zusammenfassung	Die Sonderregelungen zur Betreuung der o.g. Personenkreise trägt den fachlich-inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen innerhalb einer insgesamt dezentralen Struktur der RMJ-GmbH und dem gesetzlichen Auftrag des § 104 Abs. 1 und 4 SGB IX Rechnung.
Ausgangslage	Die Zuständigkeit für die Betreuung erwerbsfähiger Schwerbehinderter und der ggf. vorhandenen Bedarfsgemeinschaften wurde mit Vereinbarungen vom 18.6.2005 und 23.2.2006 zwischen der Agentur für Arbeit und der RMJ-GmbH geregelt. Durch Vermerk vom 17.08.2005 wurden Festlegungen zur Zuständigkeit für Gehörlose getroffen. Weitere Vereinbarungen wurden im Rahmen der Dienstbesprechungen im Querschnitt SB-Reha und auf Bereichsleitungsebene getroffen. Diese Regelungen sind in einer Arbeitsanweisung zusammen zu führen.
Regelung	<u>Definition des Personenkreises und Fallabgabe</u> Schwerbehinderte: Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn ein Bescheid oder ein Schwerbehindertenausweis eines Versorgungsamtes (in Hessen: Hessisches Amt für Versorgung und Soziales) einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 ausweist. Dieser Nachweis ist als Kopie zusammen mit der Handakte an das Team 820 im JC Ost abzugeben. Nach entsprechendem Vermerk in der Kundenhistorie ist dem neu zuständigen PAP für den folgenden Arbeitstag eine Wiedervorlage zu setzen. Gleichgestellte: Dem Schwerbehinderten können Personen mit einer GdB von unter 50 nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellt werden; (die Gleichstellung erfolgt nur bei der Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes durch die Bundesagentur für Arbeit). Nach Vorlage des Gleichstellungsbescheides gilt das Verfahren wie bei Schwerbehinderten. Rehabilitanden: Dieser Personenkreis umfasst Kunden, bei denen eine Anerkennung als Rehabilitand vorliegt. Die Voraussetzung einer Schwerbehinderung muss nicht zwangsläufig vorliegen.

Liegt bei einem Kunden die Vermutung über einen evt. Rehabilitationsbedarf vor, ist durch den Fallführenden PAP ein amtsärztliches Gutachten zu veranlassen. Nach Eingang des ÄG ist dieses als Kopie an die Agentur für Arbeit Frankfurt Team 261 mit der Frage nach Reha zu senden. Eine Umstellung auf das SB/Reha Team im JC Ost erfolgt nur bei Anerkennung als Rehabilitand durch die Agentur für Arbeit bzw. einen anderen Reha-Träger.

Hat der zuständige Bewerberbetreuer die Vermutung, dass es sich bereits um einen anerkannten Rehabilitanden handelt, ist vor einer Umstellung auf das JC Ost immer eine Rückfrage beim Team 820 erforderlich, da die Anerkennung nur in einem VerBIS-Bild sichtbar ist für das PAP's aus dem allgemeinen Bereich keinen Zugriff besitzen.

Gehörlose:

Zum Personenkreis der Gehörlosen zählen Personen, bei denen die Hörfähigkeit so weit geschädigt ist, dass eine Kommunikation nur über Gebärdensprache erfolgen kann.

Zuständigkeit

Anerkannte schwerbehinderte Erwerbsfähige (GdB mind. 50) und deren **Gleichgestellte** werden für alle 5 Job-Center (Nord, Ost, Süd, West und Höchst) beraterisch und vermittlerisch zentral im Job-Center Ost durch das Team 820 betreut.

Die zu dieser Personengruppe evtl. gehörende nichtbehinderte Bedarfsgemeinschaft wird von den PAP's des für den Wohnort zuständigen Job-Centers betreut.

Die Leistungsgewährung für die Behinderten incl. evtl. Bedarfsgemeinschaft erfolgt durch das für den Wohnort zuständige Job-Center.

Anerkannte Rehabilitanden (eine Anerkennung als Rehabilitand kann nur durch einen Träger der beruflichen Rehabilitation im Sinne der SGB III und IX – Reha Berater der Agentur für Arbeit, Rentenversicherung bzw. einer Berufsgenossenschaft – erfolgen) werden ebenfalls beraterisch und vermittlerisch für alle 5 Job-Center zentral im Job-Center Ost durch das Team 820 betreut. Die Leistungsgewährung für den Rehabilitanden incl. die für evtl. Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft eines Rehabilitanden erfolgt ebenfalls durch das für den Wohnort zuständige Job-Center.

Sonderregelung für Gehörlose:

Im Team 820 werden erwerbsfähige Gehörlose ab dem 15. Lebensjahr vermittlerisch und beraterisch betreut. Die zu dieser Personengruppe evtl. gehörende

Nichtbehinderte Bedarfsgemeinschaft wird von den PAP's des für den Wohnort zuständigen Job-Centers betreut.

Im Unterschied zu den sonst geltenden Regelungen ist das Leistungsteam 926 des JC Ost für die gesamt BG zuständig, wenn ein Mitglied der BG über 15 Jahre alt, gehörlos und erwerbsfähig ist.

Sonderregelung für die Zahlbarmachung von Eingliederungsleistungen der SB-Reha-Kunden

Die Entscheidung und Bewilligung von UBV, Mobi, SWL und FbW erfolgt für alle 5 JC zentral im JC Ost.

Kostenzusagen incl. Bewilligung/Überweisung von Maßnahmekosten und Fahrtkosten für die Teilnahme an Maßnahmen für Rehabilitanden werden ebenfalls im JC Ost zentral erledigt. Die Bewilligung von Leistungen für Mehrbedarfe gem. § 21 Abs. 4 SGB II wegen Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation erfolgt von dem für den Wohnort zuständigen JC nach entsprechender Mitteilung des Teams 820 JC Ost.

Freigabe

Frankfurt am Main den, 18.10.2010

gez. Claudia Czernohorsky-Grüneberg
Geschäftsführerin

gez. Heike Hengster
Geschäftsführerin